

**ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-033**  
vom Ausschuss für Verkehr und Tourismus

**Bericht**

**Dominique Riquet**

**A8-0007/2019**

Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2018)0315 – C8-0205/2018 – 2018/0162(COD))

---

**Änderungsantrag 1**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Um **eine** hohes Niveau bei der Sicherheit auf See und der Verhütung von Meeresverschmutzung aufrechtzuerhalten, ist es wichtig, die Kenntnisse und Fähigkeiten der Seeleute in der EU zu verbessern, indem die Ausbildung von Seeleuten und die Erteilung von Befähigungszeugnissen für Seeleute im Einklang mit den internationalen Vorschriften weiterentwickelt **wird**.

*Geänderter Text*

(1) Um **ein** hohes Niveau bei der Sicherheit auf See und der Verhütung von Meeresverschmutzung aufrechtzuerhalten, ist es wichtig, die Kenntnisse und Fähigkeiten der Seeleute in der EU zu verbessern, indem die Ausbildung von Seeleuten und die Erteilung von Befähigungszeugnissen für Seeleute im Einklang mit den internationalen Vorschriften **und dem technischen Fortschritt** weiterentwickelt **und indem weitere Maßnahmen ergriffen werden, um das europäische maritime Qualifikationsniveau durch ein Fortbildungs- und Weiterqualifizierungsangebot für Seeleute in der EU auszubauen**.

**Änderungsantrag 2**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Der STCW-Code enthält bereits Leitlinien zur Vermeidung von Übermüdung (Abschnitt B-VIII/1) und zur Diensttüchtigkeit (Abschnitt A-VIII/1). Zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus ist es zwingend erforderlich, dass die in diesem internationalen Übereinkommen festgelegten Normen durchgesetzt und ausnahmslos befolgt werden.**

### **Änderungsantrag 3**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Um die berufliche Mobilität von Seeleuten in der EU zu fördern und zu verhindern, dass es in Europas Seefischerei zu einem Mangel an ausgebildetem Personal mit der richtigen Mischung von Fähigkeiten und Kompetenzen kommt, sollte die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten erteilten Befähigungszeugnisse für Seeleute erleichtert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten die den Seeleuten von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Fachkundenachweise und schriftlichen Nachweise uneingeschränkt anerkennen, und zwar auch zum Zwecke der Erteilung nationaler Befähigungszeugnisse. Wenn ein Mitgliedstaat sich weigert, ein von einem anderen Mitgliedstaat erteiltes Befähigungszeugnis mit einem Anerkennungsvermerk zu versehen bzw. anzuerkennen, sollte er die Gründe hierfür angeben.**

### **Änderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

## Erwägung 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Die Richtlinie 2008/106/EG enthält auch ein zentralisiertes System für die Anerkennung der von Drittländern ausgestellten Befähigungszeugnisse für Seeleute. Die Evaluierung im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT)<sup>14</sup> ergab, dass die Mitgliedstaaten seit der Einführung des zentralisierten Systems bedeutende Einsparungen erzielen konnten. Bei der Evaluierung wurde allerdings auch festgestellt, dass im Falle einiger anerkannter Drittländer ***anschließend*** nur eine sehr begrenzte Anzahl von ***Seeleuten auf Schiffen der Union beschäftigt war. Um die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen effizienter einzusetzen, sollte daher das Verfahren für die Anerkennung von Drittländern auf einer Analyse des Bedarfs für eine solche Anerkennung, einschließlich einer Schätzung der Anzahl der Kapitäne und Offiziere aus diesem Land, die voraussichtlich auf Schiffen aus der Europäischen Union beschäftigt werden, basieren.***

---

<sup>14</sup> SWD(2018) 19.

## Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Die Richtlinie 2008/106/EG enthält auch ein zentralisiertes System für die Anerkennung der von Drittländern ausgestellten Befähigungszeugnisse für Seeleute. Die Evaluierung im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT)<sup>14</sup> ergab, dass die Mitgliedstaaten seit der Einführung des zentralisierten Systems bedeutende Einsparungen erzielen konnten. Bei der Evaluierung wurde allerdings auch festgestellt, dass ***die Mitgliedstaaten*** im Falle einiger anerkannter Drittländer nur eine sehr begrenzte Anzahl von ***Vermerken zur Bestätigung der Anerkennung von Befähigungszeugnissen oder von Fachkundenachweisen, die von diesen Drittländern ausgestellt wurden, erteilt haben.***

---

<sup>14</sup> SWD(2018) 19.

***(6a) Um das Recht aller Seeleute auf eine angemessene Beschäftigung zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu begrenzen, sollte die Anerkennung der von Drittländern ausgestellten Befähigungszeugnisse der***

***Seeleute von der Ratifizierung des Seearbeitsübereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation durch diese Drittländer abhängig gemacht werden.***

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7**

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Im Hinblick auf eine weitere Effizienzsteigerung bei dem zentralisierten System für die Anerkennung von Drittländern sollte die erneute Prüfung von Drittländern, die nur wenige Seeleute in der EU-Flotte stellen, in längeren Zeitabständen durchgeführt werden, die auf zehn Jahre erhöht werden sollten. Dieser längere Zeitraum für eine erneute Prüfung des Systems der betreffenden Drittländer sollte jedoch mit Prioritätskriterien kombiniert werden, die auch Sicherheitsbedenken Rechnung tragen und ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen der Notwendigkeit der Effizienz und einem effizienten Schutzmechanismus im Falle einer Verschlechterung der Qualität der Ausbildung von Seeleuten in den betreffenden Drittländern schaffen.

#### *Geänderter Text*

(7) Im Hinblick auf eine weitere Effizienzsteigerung bei dem zentralisierten System für die Anerkennung von Drittländern sollte die erneute Prüfung von Drittländern, die nur wenige Seeleute in der EU-Flotte stellen, in längeren Zeitabständen durchgeführt werden, die auf acht Jahre erhöht werden sollten. ***Ergänzend dazu sollten die Mitgliedstaaten die Eignung dieser Seeleute bewerten, und erforderlichenfalls sollten diese Seeleute entsprechend geschult werden.*** Dieser längere Zeitraum für eine erneute Prüfung des Systems der betreffenden Drittländer sollte jedoch mit Prioritätskriterien kombiniert werden, die auch Sicherheitsbedenken Rechnung tragen und ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen der Notwendigkeit der Effizienz und einem effizienten Schutzmechanismus im Falle einer Verschlechterung der Qualität der Ausbildung von Seeleuten in den betreffenden Drittländern schaffen.

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8**

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Informationen über Seeleute, die aus

#### *Geänderter Text*

(8) Informationen über Seeleute, die aus

Drittländern angestellt wurden, sind inzwischen auf Unionsebene verfügbar, da die Mitgliedstaaten die in ihren nationalen Registern gespeicherten einschlägigen Informationen über erteilte Befähigungszeugnisse und Vermerke zur Verfügung stellen. Diese Informationen sollten nicht nur für statistische und politische Zwecke, sondern auch für die Verbesserung der Effizienz des zentralisierten Systems zur Anerkennung von Drittländern verwendet werden. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Angaben **werden anerkannte Drittländer**, die über einen Zeitraum von mindestens **fünf** Jahren keine Seeleute für die Unionsflotte zur Verfügung gestellt haben, **aus der Liste der anerkannten Drittländer gestrichen**. Darüber hinaus sollen diese Informationen auch für die Priorisierung der erneuten Prüfung der anerkannten Drittländer verwendet werden.

Drittländern angestellt wurden, sind inzwischen auf Unionsebene verfügbar, da die Mitgliedstaaten die in ihren nationalen Registern gespeicherten einschlägigen Informationen über erteilte Befähigungszeugnisse und Vermerke zur Verfügung stellen. Diese Informationen sollten nicht nur für statistische und politische Zwecke, sondern auch für die Verbesserung der Effizienz des zentralisierten Systems zur Anerkennung von Drittländern verwendet werden. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Angaben **sollte die Anerkennung von Drittländern**, die über einen Zeitraum von mindestens **acht** Jahren keine Seeleute für die Unionsflotte zur Verfügung gestellt haben, **einer erneuten Prüfung unterzogen werden. Das Verfahren der erneuten Prüfung sollte die Möglichkeit umfassen, die Anerkennung des betreffenden Drittlands aufrechtzuerhalten oder zurückzunehmen**. Darüber hinaus sollen diese Informationen auch für die Priorisierung der erneuten Prüfung der anerkannten Drittländer verwendet werden.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> gelten nicht für die Anerkennung von Befähigungszeugnissen von Seeleuten gemäß der Richtlinie 2008/106/EG. Die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen der Mitgliedstaaten für Seeleute war in der Richtlinie 2005/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> geregelt. Die Begriffsbestimmungen für

#### *Geänderter Text*

(9) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> gelten nicht für die Anerkennung von Befähigungszeugnissen von Seeleuten gemäß der Richtlinie 2008/106/EG. Die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen der Mitgliedstaaten für Seeleute war in der Richtlinie 2005/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> geregelt. Die Begriffsbestimmungen für

Befähigungszeugnisse von Seeleuten gemäß der Richtlinie 2005/45/EG sind angesichts der Änderungen des STCW-Übereinkommens von 2010 jedoch veraltet. Deshalb sollte das System der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Befähigungszeugnisse für Seeleute geändert werden, um den Änderungen auf internationaler Ebene und den neuen, in der Richtlinie 2008/106/EG festgelegten Begriffsbestimmungen für Befähigungszeugnisse für Seeleute Rechnung zu tragen. Außerdem sollten die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Tauglichkeitszeugnisse für Seeleute ebenfalls in das System der gegenseitigen Anerkennung aufgenommen werden. Um Mehrdeutigkeit und das Risiko von Unstimmigkeiten zwischen der Richtlinie 2005/45/EG und der Richtlinie 2008/106/EG auszuräumen, sollte die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen für Seeleute durch die Richtlinie 2008/106/EG geregelt werden.

---

<sup>15</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

<sup>16</sup> Richtlinie 2005/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen der Mitgliedstaaten für Seeleute und zur Änderung der Richtlinie 2001/25/EG (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 160).

Befähigungszeugnisse von Seeleuten gemäß der Richtlinie 2005/45/EG sind angesichts der 2010 vorgenommenen Änderungen am STCW-Übereinkommen jedoch veraltet. Deshalb sollte das System der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Befähigungszeugnisse für Seeleute geändert werden, um den Änderungen auf internationaler Ebene und den neuen, in der Richtlinie 2008/106/EG festgelegten Begriffsbestimmungen für Befähigungszeugnisse für Seeleute Rechnung zu tragen. Außerdem sollten die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Tauglichkeitszeugnisse für Seeleute ebenfalls in das System der gegenseitigen Anerkennung aufgenommen werden. Um Mehrdeutigkeit und das Risiko von Unstimmigkeiten zwischen der Richtlinie 2005/45/EG und der Richtlinie 2008/106/EG auszuräumen, sollte die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen für Seeleute durch die Richtlinie 2008/106/EG geregelt werden. ***Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern und die Verwaltung der Schiffe zu erleichtern, muss außerdem ein elektronisches System zur Darstellung der Qualifikationen von Seeleuten eingeführt werden, damit das Qualifikations- und Zeugnissystem bis 2027 vollständig elektronisch wird.***

---

<sup>15</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

<sup>16</sup> Richtlinie 2005/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen der Mitgliedstaaten für Seeleute und zur Änderung der Richtlinie 2001/25/EG (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 160).

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(9a) Zur Verbesserung der Sicherheit, der Effizienz bei der Verwaltung der Schiffe, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren, und der Förderung von Seeleuten, die in der Union ausgebildet werden, ist es wichtig, dass das europäische maritime Know-how weiterentwickelt wird und die Qualifikationen und Kompetenzen der Seeleute insbesondere im Bereich der technologischen Fortschritte und der Digitalisierung der Branche ausgebaut werden. Daher sollte eine Ausbildung angeboten werden, die über die im STCW-Übereinkommen festgelegten Mindestanforderungen hinausgeht und zur Verleihung eines Europäischen Exzellenzdiploms für Seeleute führt, wie es die bei der Kommission angesiedelte Task Force für Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit im Seeverkehr in ihrem Bericht vom 9. Juni 2011 empfohlen hat. Im Rahmen der Ausbildung von Seeleuten sollte auch das Programm Erasmus+ gefördert werden, um den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen.***

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(9b) Die Zeugnisse sollten mithilfe einer elektronischen Datenbank auf EU-Ebene zentral verwaltet werden, wobei diese Datenbank auch mit der in der Richtlinie 2009/16/EG<sup>1a</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates genannten***

*Datenbank verknüpft sein sollte. Diese Digitalisierung der Daten ist Teil des technologischen Fortschritts im Bereich der Datenerhebung und der Kommunikation und soll zur Senkung von Kosten und zum effizienten Einsatz der Humanressourcen beitragen.*

---

*<sup>1a</sup> Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafensaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57).*

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(10a) Es bedarf einer breit angelegten Debatte unter Einbeziehung der Sozialpartner, der Mitgliedstaaten, der Ausbildungseinrichtungen und anderer Interessenträger, damit geprüft werden kann, inwieweit die Einrichtung eines freiwilligen Systems harmonisierter Befähigungszeugnisse, das mit Blick auf das Ausbildungsniveau über die Anforderungen des STCW-Übereinkommens hinausgeht, möglich wäre, sodass der Wettbewerbsvorteil der europäischen Seeleute gesteigert würde. Im Rahmen eines solchen „STCW+“ könnte eine „Exzellenzbescheinigung für Seeleute“ auf der Grundlage europäischer Aufbaustudiengänge für Seeleute eingeführt werden, durch die europäische Seeleute Kompetenzen erwerben könnten, die über die auf internationaler Ebene geforderten Kompetenzen hinausgehen. Die zunehmende Digitalisierung im Seeverkehr dürfte zu einer Verbesserung und einem Ausbau dieser Kompetenzen und Qualifikationen beitragen.*



## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10b) Die Ausbildung von europäischen Seeleuten zum Kapitän oder Offizier sollte durch den Austausch von Studierenden zwischen Aus- und Fortbildungseinrichtungen im Seefahrtbereich in der gesamten Union unterstützt werden. Um die Kompetenzen und Qualifikationen von Seeleuten, die unter europäischer Flagge tätig sind, zu verbessern, sollten sich die Mitgliedstaaten über bewährte Verfahren austauschen. Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Seeleuten sollten die Möglichkeiten des Programms Erasmus+ in vollem Umfang genutzt werden können.***

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu) Richtlinie 2008/106/EG Artikel 5 – Absatz 10

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

(10) Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 7 muss jedes ***entsprechend*** der vorliegenden Richtlinie ***geforderte*** Befähigungszeugnis im Original an Bord des Schiffes aufbewahrt werden, auf dem der Inhaber seinen Dienst tut.

***(2a) Artikel 5 Absatz 10 erhält folgende Fassung:***

„(10) Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 7 muss jedes ***gemäß*** der vorliegenden Richtlinie ***erforderliche*** Befähigungszeugnis im Original an Bord des Schiffes aufbewahrt werden, auf dem der Inhaber seinen Dienst tut, ***und zwar auf Papier oder in elektronischer Form, wobei die Echtheit und Gültigkeit vom Ausstellungsstaat garantiert werden muss und gemäß dem in Absatz 12 Buchstabe b und Absatzes 13 genannten Verfahren***

*überprüft werden kann.“*

*(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008L0106&from=EN>)*

## **Änderungsantrag 14**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)**

Richtlinie 2008/106/EG

Artikel 5 – Absatz 13

#### *Derzeitiger Wortlaut*

(13) Ab dem 1. Januar 2017 sind die nach Absatz 12 Buchstabe b zur Verfügung zu stellenden Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln.

#### *Geänderter Text*

#### ***(2b) Artikel 5 Absatz 13 erhält folgende Fassung:***

***„(13) Ab dem 1. Januar 2017 sind die nach Absatz 12 Buchstabe b zur Verfügung zu stellenden Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln. Ab dem 1. Januar 2027 sind alle Zeugnisse und Vermerke gemäß Absatz 12 Buchstabe a auf elektronischem Wege zu übermitteln.“***

*(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012L0035&from=EN>)*

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**

Richtlinie 2008/106/EG

Artikel 5a – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Für die Zwecke des Artikels 20 Absatz 8 und Artikel 21 Absatz 2 **und** der ***Nutzung durch die Mitgliedstaaten*** und die Kommission ***bei politischen Entscheidungen übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich*** die in Anhang V dieser Richtlinie genannten Angaben über Befähigungszeugnisse und Vermerke zur Anerkennung von Befähigungszeugnissen. ***Sie können auch auf freiwilliger Basis Angaben über Fachkundenachweise***

#### *Geänderter Text*

Für die Zwecke des Artikels 20 Absatz 8 und Artikel 21 Absatz 2 **sowie zur verbesserten Durchführung von Artikel 8 und erstellt, unterhält und aktualisiert die Kommission eine Datenbank, an die alle Mitgliedstaaten angeschlossen werden** **und** die ***alle*** in Anhang V dieser Richtlinie genannten Angaben über Befähigungszeugnisse und Vermerke zur Anerkennung von Befähigungszeugnissen **enthält**, die ***gemäß*** den ***Regeln V/1-1 und V/1-2*** des ***STCW-Übereinkommens*** erteilt

*bereitstellen*, die *entsprechend* den *Kapiteln II, III und VII des Anhangs zum STCW-Übereinkommen Schiffsteuten* erteilt wurden.

wurden.

## Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Richtlinie 2008/106/EG  
Artikel 5a – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Die Datenbank für Befähigungszeugnisse von Seeleuten muss mit der in Artikel 24 der Richtlinie 2009/16/EG genannten Überprüfungsdatenbank verknüpft sein.**

## Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie 2008/106/EG  
Artikel 5b – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt von einem anderen Mitgliedstaat oder mit dessen Genehmigung ausgestellte Fachkundenachweise und schriftlicher Nachweise an, damit Seeleute an Bord von Schiffen seiner Flotte arbeiten können.

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt von einem anderen Mitgliedstaat oder mit dessen Genehmigung **in Papierform oder in elektronischer Form** ausgestellte Fachkundenachweise und schriftlicher Nachweise an, damit Seeleute an Bord von Schiffen seiner Flotte arbeiten können **und damit Befähigungszeugnisse und Fachkundenachweise erteilt werden können. Der Erstbeschluss über die Anerkennung dieser Fachkundenachweise und schriftlichen Nachweise ergeht binnen eines Monats nach Eingang des Antrags und der Begleitunterlagen.**

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2008/106/EG

Artikel 5b – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt Befähigungszeugnisse oder Fachkundenachweise an, die einem Kapitän oder einem Offizier gemäß den Regeln V/1-1 und V/1-2 des Anhangs I von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurden, indem er sie mit einem Anerkennungsvermerk versieht. Der Anerkennungsvermerk ist auf die Dienststellung, die Funktionen und die Befähigungs- oder Fachkundeebenen beschränkt, die darin festgelegt sind. Für den Vermerk ist der Vordruck in Abschnitt A-I/2 Ziffer 3 des STCW-Codes zu verwenden.

#### *Geänderter Text*

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt Befähigungszeugnisse oder Fachkundenachweise an, die einem Kapitän oder einem Offizier gemäß den Regeln V/1-1 und V/1-2 des Anhangs I von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurden, indem er sie mit einem Anerkennungsvermerk versieht. Der Anerkennungsvermerk ist auf die Dienststellung, die Funktionen und die Befähigungs- oder Fachkundeebenen beschränkt, die darin festgelegt sind. ***Der Anerkennungsvermerk wird nur erteilt, wenn alle Anforderungen des STCW-Übereinkommens gemäß Regel I/2 Absatz 7 des STCW-Übereinkommens erfüllt sind.*** Für den Vermerk ist der Vordruck in Abschnitt A-I/2 Ziffer 3 des STCW-Codes zu verwenden.

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2008/106/EG

Artikel 5b – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten gewähren Seeleuten das Recht, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren einen Rechtsbehelf in dem Fall einzulegen, dass die Eintragung eines Vermerks in ein gültiges Befähigungszeugnis oder das gültige Befähigungszeugnis selbst abgelehnt ***oder*** überhaupt kein Bescheid erteilt wird.

#### *Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten gewähren Seeleuten das Recht, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren einen Rechtsbehelf in dem Fall einzulegen, dass die Eintragung eines Vermerks in ein gültiges Befähigungszeugnis oder das gültige Befähigungszeugnis selbst abgelehnt ***wird***, überhaupt kein Bescheid erteilt wird ***oder es zu einer nicht gerechtfertigten Verzögerung kommt; die***

*Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, dass Seeleute eine angemessene kostenlose Beratung und Unterstützung in Bezug auf diese Rechtsbehelfe erhalten.*

## **Änderungsantrag 20**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie 2008/106/EG  
Artikel 5b – Absatz 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(5a) Die Mitgliedstaaten sollten die Liste ihres Bedarfs an Seeleuten und entsprechenden Stellenangeboten soweit wie möglich auf dem neuesten Stand halten.*

## **Änderungsantrag 21**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie 2008/106/EG  
Artikel 5b – Absatz 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(7a) Die Mitgliedstaaten entwickeln mit Unterstützung der Kommission und unter Einbeziehung der Sozialpartner ein europäisches Exzellenzdiplom für Seeleute und bieten hierzu eine weiterführende Ausbildung für Seeleute an, die über die Anforderungen des STCW-Übereinkommens hinausgeht, um das europäische maritime Qualifikationsniveau weiter auszubauen.*

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2008/106/EG

Artikel 5b – Absatz 7 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7b) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [5 Jahre nach Inkrafttreten] eine Bewertung der Auswirkungen der gegenseitigen Anerkennung der Ausbildung und Qualifikation von Seeleuten auf die Beschäftigungssituation und die Fähigkeiten von Seeleuten vor, die auch Vorschläge für weitere Maßnahmen im Lichte dieser Bewertung umfasst.***

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Richtlinie 2008/106/EG

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) die in Artikel 11 vorgeschriebenen Anforderungen an die gesundheitliche Tauglichkeit erfüllen und

a) die in Artikel 11 vorgeschriebenen Anforderungen an die gesundheitliche Tauglichkeit ***sowohl physisch als auch psychisch*** erfüllen und

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2008/106/EG

Artikel 19 – Absatz 1

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

***(aa) Artikel 19 Absatz 1 wird wie folgt***

(1) Seeleute, die kein Befähigungszeugnis, das die Mitgliedstaaten erteilen, und/oder keinen Fachkundenachweis, den die Mitgliedstaaten Kapitänen oder Offizieren gemäß den Regeln V/1-1 und V/1-2 des STCW-Übereinkommens erteilen, besitzen, können zum Dienst an Bord von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats zugelassen werden, sofern nach den Verfahren der Absätze 2 bis 6 dieses Artikels ein Beschluss über die Anerkennung ihres Befähigungszeugnisses oder Fachkundenachweises gefasst worden ist.

**geändert:**

(1) Seeleute, die kein Befähigungszeugnis, das die Mitgliedstaaten erteilen, und/oder keinen Fachkundenachweis, den die Mitgliedstaaten Kapitänen oder Offizieren gemäß den Regeln V/1-1 und V/1-2 des STCW-Übereinkommens erteilen, besitzen, können zum Dienst an Bord von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats zugelassen werden, sofern nach den Verfahren der Absätze 2 bis 6 dieses Artikels ein Beschluss über die Anerkennung ihres Befähigungszeugnisses oder Fachkundenachweises gefasst worden ist **und das Drittland, auf das sich das Anerkennungsverfahren bezieht, das internationale Seearbeitsübereinkommen ratifiziert hat.**

[https://eur-](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:323:0033:0061:EN:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:323:0033:0061:EN:PDF](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:323:0033:0061:EN:PDF)

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Richtlinie 2008/106/EG

Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Ein Mitgliedstaat, der beabsichtigt, Befähigungszeugnisse oder Fachkundenachweise gemäß Absatz 1, die einem Kapitän, Offizier oder Funker durch ein Drittland erteilt wurden, für den Dienst auf einem unter seiner Flagge fahrenden Schiff durch einen Vermerk anzuerkennen, legt der Kommission einen mit Gründen versehenen Antrag auf Anerkennung dieses Drittlands vor, dem eine **vorläufigen** Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen des STCW-Übereinkommens durch das Drittland beigefügt ist, indem er die in Anhang II genannten Informationen zusammenträgt, **einschließlich einer** Schätzung der Zahl

#### *Geänderter Text*

(2) Ein Mitgliedstaat, der beabsichtigt, Befähigungszeugnisse oder Fachkundenachweise gemäß Absatz 1, die einem Kapitän, Offizier oder Funker durch ein Drittland erteilt wurden, für den Dienst auf einem unter seiner Flagge fahrenden Schiff durch einen Vermerk anzuerkennen, legt der Kommission einen mit Gründen versehenen Antrag auf Anerkennung dieses Drittlands vor, dem eine **vorläufige** Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen des STCW-Übereinkommens **und des Seearbeitsübereinkommens** durch das Drittland beigefügt ist, indem er die in Anhang II genannten Informationen

der Kapitäne und **Offiziere**, die aus dem betreffenden Land voraussichtlich beschäftigt werden.

zusammen trägt. **Zur Stützung seines Antrags macht der Mitgliedstaat in der vorläufigen Beurteilung weitere Angaben über die Gründe für die Anerkennung des Drittlandes. Zusätzlich zu der vorläufigen Beurteilung der Einhaltung übermittelt der Mitgliedstaat eine begründete Schätzung der Zahl der Kapitäne, Offiziere und Funker, die aus dem betreffenden Land voraussichtlich beschäftigt werden; dies gilt nicht in ordnungsgemäß begründeten Fällen.**

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Richtlinie 2008/106/EG

Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Nach der Einreichung des Antrags durch einen Mitgliedstaat **fasst** die Kommission **einen Beschluss über die Einleitung des Anerkennungsverfahrens** für dieses Drittland. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

#### *Geänderter Text*

Nach der Einreichung des Antrags durch einen Mitgliedstaat **leitet** die Kommission **das Anerkennungsverfahren** für dieses Drittland **ein**.

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Richtlinie 2008/106/EG

Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

**Ist ein positiver Beschluss über die Einleitung des Anerkennungsverfahrens erlassen worden, sammelt die Kommission mit Unterstützung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und gegebenenfalls unter Beteiligung des Antrag stellenden Mitgliedstaats die Informationen gemäß Anhang II und prüft**

#### *Geänderter Text*

Die **Kommission** sammelt mit Unterstützung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und gegebenenfalls unter Beteiligung des Antrag stellenden Mitgliedstaats **und anderer betroffener Mitgliedstaaten** die Informationen gemäß Anhang II und prüft die Ausbildungs- und



die Ausbildungs- und Zeugniserteilungssysteme des Drittlandes, dessen Anerkennung beantragt wurde, um festzustellen, ob das betreffende Land alle Anforderungen des STCW-Übereinkommens erfüllt und ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung von in betrügerischer Weise ausgestellten Zeugnissen getroffen wurden.

Zeugniserteilungssysteme des Drittlandes, dessen Anerkennung beantragt wurde, um festzustellen, ob das betreffende Land alle Anforderungen des STCW-Übereinkommens erfüllt und ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung von in betrügerischer Weise ausgestellten Zeugnissen getroffen wurden.

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/106/EG

Artikel 20 – Absatz 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Gibt es über einen Zeitraum von mehr als **5** Jahren keine Vermerke über die Anerkennung von Befähigungszeugnissen oder Fachkundenachweisen gemäß Artikel 19 Absatz 1, die von einem bestimmten Drittland erteilt wurden, wird die Anerkennung der Zeugnisse dieses Landes **widerrufen**. Zu diesem Zweck erlässt die Kommission Durchführungsbeschlüsse im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2, nachdem sie die Mitgliedstaaten und das betreffende Drittland mindestens **zwei** Monate zuvor informiert hat.

#### *Geänderter Text*

(8) Gibt es über einen Zeitraum von mehr als **8** Jahren keine Vermerke über die Anerkennung von Befähigungszeugnissen oder Fachkundenachweisen gemäß Artikel 19 Absatz 1, die von einem bestimmten Drittland erteilt wurden, wird die Anerkennung der Zeugnisse dieses Landes **einer erneuten Prüfung unterzogen**. Zu diesem Zweck erlässt die Kommission Durchführungsbeschlüsse im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2, nachdem sie die Mitgliedstaaten und das betreffende Drittland mindestens **drei** Monate zuvor informiert hat.

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Richtlinie 2008/106/EG

Artikel 21 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Drittländer, die im Rahmen des in Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Verfahrens anerkannt wurden,

#### *Geänderter Text*

(1) Die Drittländer, die im Rahmen des in Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Verfahrens anerkannt wurden,

einschließlich der Länder nach Artikel 19 Absatz 6, werden von der Kommission mit Unterstützung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs regelmäßig, mindestens jedoch innerhalb von **zehn** Jahren seit der letzten Bewertung, im Hinblick darauf erneut geprüft, ob sie die einschlägigen Kriterien des Anhangs II erfüllen und ob geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von in betrügerischer Weise ausgestellten Zeugnissen getroffen wurden.

einschließlich der Länder nach Artikel 19 Absatz 6, werden von der Kommission mit Unterstützung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs regelmäßig, mindestens jedoch innerhalb von **sieben** Jahren seit der letzten Bewertung, im Hinblick darauf erneut geprüft, ob sie die einschlägigen Kriterien des Anhangs II erfüllen und ob geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von in betrügerischer Weise ausgestellten Zeugnissen getroffen wurden.

### Änderungsantrag 30

#### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b

Richtlinie 2008/106/EG

Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

d) die Zahl der von dem betreffenden Drittland genehmigten Programme;

*Geänderter Text*

d) die Zahl der von dem betreffenden Drittland genehmigten Programme **für die Ausbildung und Weiterqualifizierung von Seeleuten**;

### Änderungsantrag 31

#### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b

Richtlinie 2008/106/EG

Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**fa) die Gesamtzahl der von dem Drittland für die Unionsflotte zur Verfügung gestellten Seeleute und das Niveau der Ausbildung und Qualifikation dieser Seeleute**;

### Änderungsantrag 32

#### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***fb) Informationen zu den Standards in der allgemeinen und beruflichen Bildung in diesem Drittland, die von den betreffenden Behörden oder sonstigen interessierten Akteuren bereitgestellt werden.***

**Änderungsantrag 33**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9  
Richtlinie 2008/106/EG  
Artikel 25a – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1) Die Mitgliedstaaten *übermitteln der Kommission* die in Anhang V aufgeführten *Angaben für die Zwecke des Artikels 20 Absatz 8, des Artikels 21 Absatz 2 und der Nutzung durch die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Politikgestaltung.***

**(1) Die Mitgliedstaaten *stellen sicher, dass* die in Anhang V aufgeführten *Informationen an die gemäß Artikel 5a eingerichtete Datenbank übermittelt werden, sobald das betreffende Zeugnis oder der betreffende Vermerk erteilt wurde.***

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die an die in Artikel 5a genannte Datenbank übermittelten Informationen innerhalb von 72 Stunden für die Veröffentlichung validiert werden.***

***Die Mitgliedstaaten haben Zugang zu allen Informationen, die in der gemäß Artikel 5a zum Zwecke der Durchführung von Artikel 8 eingerichteten Datenbank gespeichert sind.***